



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 2015

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	18. 11. 2015	Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums	760
203015	20. 11. 2015	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)	765
763	17. 11. 2015	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium	761
790	11. 11. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Beratungsverordnung	761
822	17. 6. 2015	Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation	762
	5. 11. 2015	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ GUV-V A4	765

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Verordnung
über beamten- und disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für
Inneres zuständigen Ministeriums**

Vom 18. November 2015

Auf Grund

- des § 2 Absatz 2 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217),
- des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), der zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist,
- der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624),
- des § 18 Absatz 1 Satz 8 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) und
- der §§ 28 Absatz 1 und 66 Absatz 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234)

verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Hinausschieben des Ruhestandseintritts
- § 3 Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Zuweisung
- § 4 Sonderregelungen für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW
- § 5 Aussagegenehmigungen
- § 6 Klagen aus dem Beamtenverhältnis
- § 7 Disziplinarbefugnisse
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, ist dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) in der jeweils geltenden Fassung die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist (Stammdienststelle).

(2) Im Einzelfall können die delegierten Zuständigkeiten wieder an das für Inneres zuständige Ministerium (Ministerium) gezogen werden oder beim Ministerium verbliebene Zuständigkeiten den nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen zur Aufgabenwahrnehmung übertragen werden.

(3) Personalauswahlverfahren im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einstellung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes werden vom Ministerium durchgeführt. Dies gilt auch für die abschließende Entscheidung über die Einstellung.

**§ 2
Ernennung, Entlassung, Versetzung
in den Ruhestand,
Hinausschieben des Ruhestandseintritts**

(1) Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungs-

gruppe A 16 werden vom Ministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für die Entscheidungen über Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts.

(2) Die Besetzung der Funktion einer Hauptdezernentin oder eines Hauptdezernenten kann nur im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgen.

(3) Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ab der Besoldungsgruppe A 14 und die weiteren Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 15 der Kreispolizeibehörden, der Deutschen Hochschule der Polizei, des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste und des Landeskriminalamtes werden die Befugnisse nach Absatz 1 vom Ministerium wahrgenommen.

(4) Dienstvorgesetzte Stellen für Beamtinnen oder Beamte, die gemäß § 12 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind, sind die Leiterinnen oder Leiter der Behörden oder Einrichtungen, an denen die Beamtinnen oder Beamten vor ihrer Versetzung an das Landesamt für Personaleinsatzmanagement beschäftigt waren.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Umsetzung, Zuweisung

(1) Für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes wird die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn (§§ 14, 15 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 24, 25 Landesbeamtengesetz) vom Ministerium abgegeben. Abordnungen und Versetzungen dieser Beamtinnen und Beamten werden vom Ministerium vorgenommen.

(2) Für die Versetzung oder Abordnung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen an eine oberste Landesbehörde oder eine oberste Bundesbehörde werden die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle vom Ministerium wahrgenommen. Dies gilt auch in den Fällen der Zuweisung nach § 20 Beamtenstatusgesetz.

(3) Für die Versetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes werden die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle vom Ministerium wahrgenommen. Dies gilt auch für Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung ab der Besoldungsgruppe A 13 und Abordnungen zu anderen Dienstherrn und innerhalb des Landesdienstes ab der Besoldungsgruppe A 15.

(4) Die Umsetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in den Kreispolizeibehörden, beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste und Landeskriminalamt ab der Besoldungsgruppe A 15 wird vom Ministerium verfügt.

(5) Die Umsetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die im Zusammenhang mit der Besetzung von Abteilungs- oder Direktionsleiterstellen infolge einer wesentlichen Veränderung im Aufbau einer Kreispolizeibehörde steht, wird vom Ministerium verfügt.

§ 4

**Sonderregelungen für die Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung NRW**

(1) Für die Berufung der Professorinnen und Professoren sowie die diese vorbereitenden Maßnahmen werden die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle von der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW wahrgenommen. Dies gilt auch für die Entlassung und Versetzung in den Ruhestand, für Entscheidungen über Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts und Abordnungen und Versetzungen.

(2) Die Befugnis, Auswahlverfahren für Dozentinnen und Dozenten durchzuführen, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwal-

tung NRW wahrgenommen. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Aussagegenehmigungen

(1) Entscheidungen nach § 37 Absatz 3 und 4 des Beamtenstatusgesetzes werden von der nach § 1 Absatz 1 zuständigen dienstvorgesetzten Stelle getroffen. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einer anderen Behörde ereignet, so darf die Aussagegenehmigung nur mit deren Zustimmung erteilt werden. Mit Zustimmung der zuständigen dienstvorgesetzten Stelle kann die Entscheidung in diesen Fällen auch von der Behörde getroffen werden, bei der sich der betreffende Vorgang ereignet hat.

(2) In Einzelfällen kann das Ministerium die Zuständigkeit für Aussagegenehmigungen aus Absatz 1 an sich ziehen oder an eine nachgeordnete Behörde zur Aufgabenwahrnehmung übertragen.

§ 6

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die Behörden und Einrichtungen übertragen, die den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie Verfahren nach §§ 80, 80 a oder 123 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) in der jeweils geltenden Fassung vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die Behörden und Einrichtungen übertragen, die den mit der Klage angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich die Klage richtet.

§ 7

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 des Landesdisziplingesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) in der jeweils geltenden Fassung ergibt, findet § 1 Absatz 1 dieser Verordnung Anwendung.

(2) Dies gilt auch für die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Landesdisziplingesetzes, zur Erhebung der Disziplinklage nach § 32 Absatz 3 des Landesdisziplingesetzes und zur Entscheidung über die Zahlung und Entziehung des Unterhaltsbeitrags nach § 76 des Landesdisziplingesetzes.

(3) Für die Kreispolizeibehörden mit Ausnahme des höheren Dienstes der allgemeinen inneren Verwaltung bestimmt das Ministerium als höhere dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des Landesdisziplingesetzes das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei.

(4) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamten- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums vom 23. Januar 2012 (GV. NRW. S. 25) außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2015

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

– GV. NRW. 2015 S. 760

763

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium

Vom 17. November 2015

Auf Grund des § 55 a Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 194), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 870) geändert worden ist, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

– GV. NRW. 2015 S. 761

790

Zweite Verordnung zur Änderung der Beratungsverordnung

Vom 11. November 2015

Auf Grund des § 62 Satz 4 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

§ 10 der Beratungsverordnung vom 27. Februar 2006 (GV. NRW. S. 126), die durch Verordnung vom 13. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2015

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2015 S. 761

822

**Prüfungsordnung I
für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation
Vom 17. Juni 2015**

Präambel

Jede zunächst in Vorbereitung eingestellte Aufsichtsperson (AP i.V.) hat vor der endgültigen Anstellung eine Prüfung abzulegen, um ihre Befähigung für die Tätigkeit als Aufsichtsperson (AP) entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation nachzuweisen (§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254). Die Unfallversicherungsträger erlassen zu diesem Zweck eine Prüfungsordnung. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung des Befähigungsnachweises nach § 18 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Inhaltsübersicht**Teil 1****Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

- § 1 Zulassung zur Prüfung
- § 2 Vorbildung
- § 3 Vorbereitungszeit
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Teil 2**Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle**

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

Teil 3**Durchführung der Prüfung**

- § 7 Gegenstand der Prüfung
- § 8 Gliederung der Prüfung
- § 9 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 10 Praktischer Prüfungsteil

§ 11 Mündlicher Prüfungsteil**§ 12 Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils****Teil 4****Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung****§ 13 Prüfungsergebnis****§ 14 Niederschrift und Befähigungsnachweis****§ 15 Wiederholung von Prüfungsteilen****Teil 5****Schlussbestimmungen****§ 16 Befähigungsnachweis in anderen Fällen****§ 17 Widerspruch****§ 18 Prüfungsgebühr****§ 19 Inkrafttreten****Teil 1****Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung****§ 1****Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. eine bestimmte Vorbildung hat (§ 2),
2. vom Unfallversicherungsträger für die Vorbereitungszeit angemeldet wird und diese erfolgreich abgeleistet hat (§ 3) und
3. die Zulassung zur Prüfung über seinen Unfallversicherungsträger beantragt hat (§ 4).

§ 2**Vorbildung**

(1) Die Vorbildung erfüllt, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer der dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung besitzt
und
2. über praktische betriebliche Kenntnisse verfügt,
 - a) die durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, die eine Vorbildung nach Absatz 1 Nummer 1 voraussetzt, erworben wurden und
 - b) die dem späteren Tätigwerden als Aufsichtsperson förderlich sind.

Die praktischen betrieblichen Kenntnisse nach Absatz 1 Nummer 2 können auch im Rahmen einer Teilzeittätigkeit erworben werden, sofern sie qualitativ gleichwertig sind.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen sind durch staatlich anerkannte Abschlüsse, die in Absatz 1 Nummer 2 geforderten Voraussetzungen durch Zeugnisse über die Tätigkeiten und Qualifikationen, in denen die praktischen betrieblichen Kenntnisse erworben worden sind, nachzuweisen.

§ 3**Vorbereitungszeit**

(1) In der Vorbereitungszeit sollen die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in Praxis und Theorie für die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der Aufsichtsperson entsprechend dem Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (Anlage) erworben werden. Diese umfassen insbesondere:

1. praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung des gesetzlichen Beratungs- und Überwachungsauftrages,
 2. Kenntnisse über Organisation und Finanzierung eines Unfallversicherungsträgers,
 3. fachliche und rechtliche Kenntnisse im Bereich Prävention sowie in den anderen Aufgabenbereichen der gesetzlichen Unfallversicherung und
 4. Handlungs- und Umsetzungskompetenzen.
- (2) Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel zwei Jahre.
- (3) Die Vorbereitungszeit kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens ein Jahr gekürzt werden, wenn die AP i.V. entsprechende Kompetenzen nach Absatz 1 nachweisen kann.
- (4) Die AP i.V. hat während der Vorbereitungszeit schriftliche Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten zu führen.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist von der AP i.V. über den Unfallversicherungsträger an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, die oder der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf der Vorbereitungszeit gestellt werden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. die Nachweise der Vorbildung (§ 2),
 3. die schriftlichen Aufzeichnungen und Nachweise aus der Vorbereitungszeit (§ 3) und
 4. zwei mit dem Unfallversicherungsträger abgestimmte Themenvorschläge für die schriftliche Prüfung, jeweils mit einer kurzen Begründung des Vorschlages (§ 9 Absatz 1).

Teil 2

Prüfungsausschuss, Geschäftsstelle

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuss für Aufsichtspersonen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) abgenommen, der alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung nach § 4 Absatz 1, trifft. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Beratungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. einer Leiterin oder einem Leiter des Aufsichts- bzw. Präventionsdienstes eines Unfallversicherungsträgers oder einer Aufsichtsperson in vergleichbarer Stellung mit jeweils mindestens fünfjähriger Erfahrung in vergleichbarer Stellung als Beisitzerin oder Beisitzer und
 3. einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer eines Unfallversicherungsträgers oder einer Person mit der Befähigung zum Richteramt bzw. zum höheren Verwaltungsdienst in vergleichbarer Stellung als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden werden ständige Vertreterinnen oder Vertreter berufen, die diese im Falle der Verhinderung vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Vorstand der DGUV berufen.
- (5) Die Beisitzenden werden für jede Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus einem Kreis von Personen nach Absatz 2 Nummer 2 und

3 berufen und von der DGUV auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der erforderlichen Zahl und Qualifikation bestellt.

(6) Im Verhinderungsfall von Mitgliedern des Prüfungsausschusses entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Vertretung.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 beträgt sechs Jahre. Sie bleiben ungeachtet von Satz 1 bis zur Bestellung von Nachfolgerinnen und Nachfolgern im Amt. Wiederberufungen sind möglich.

(8) Der Sitz des Prüfungsausschusses ist der Sitz der DGUV.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle

(1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere setzt sie oder er Prüfungstermine und Prüfungsort fest, veranlasst die Ladungen und führt den erforderlichen Schriftwechsel. Hierbei wird sie oder er durch die bei der DGUV eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein.

Teil 3

Durchführung der Prüfung

§ 7

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Absatz 1 sowie insbesondere die im Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I) aufgeführten Basisqualifikationen und die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in:

1. einen schriftlichen (§ 9),
2. einen praktischen (§ 10) und
3. einen mündlichen (§ 11)

Teil.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem praktischen und dem mündlichen Teil voraus. Der praktische und der mündliche Teil sind in der Regel am gleichen Tag zu erbringen.

(3) An einem Prüfungstermin können bis zu zwei AP i.V. ihre praktische und mündliche Prüfung ablegen.

§ 9

Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung über ein Thema zu Fragen der Prävention. Der Prüfungsausschuss wählt auf Vorschlag der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden das Thema aus den nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 eingereichten Themenvorschlägen aus. Die Ausarbeitung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Der Ausarbeitung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die AP i.V. sie selbstständig und ohne fremde Hilfe sowie nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat.

(3) Die Frist nach Absatz 1 Satz 3 kann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden, wenn zwingende Gründe, insbeson-

dere Krankheit, für die Nichteinhaltung nachgewiesen sind.

(4) Wird die Ausarbeitung nicht innerhalb der nach Absatz 1 oder Absatz 3 vorgegebenen Fristen abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

(5) Das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils ist Voraussetzung für die Durchführung des praktischen und mündlichen Teils.

§ 10

Praktischer Prüfungsteil

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Besichtigung in einem Unternehmen, für das der Unfallversicherungsträger zuständig ist. In dem ausgewählten Unternehmen darf die AP i.V. noch nicht tätig geworden sein. Die Besichtigung dauert in der Regel je AP i.V. 45 Minuten zuzüglich Vor- und Nachgespräch. Über das Ergebnis der Besichtigung hat die AP i.V. einen schriftlichen Bericht zu fertigen, der dem Prüfungsausschuss vorzulegen ist.

§ 11

Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Prüfung setzt sich aus einem Vortrag und einem dreiteiligen Prüfungsgespräch zusammen.

(2) Der frei zu haltende Vortrag behandelt Aufgaben der Unfallversicherung. Die Vortragszeit soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Vortragsthema, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, ist der AP i.V. drei Arbeitstage vor der mündlichen Prüfung zuzustellen.

(4) Das Prüfungsgespräch wird von den drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt; sie teilen sich inhaltlich und zeitlich die Prüfungsgebiete. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Inhalte nach § 3 Absatz 1 sowie auf aktuelle Fragen zur Prävention und zur gesetzlichen Unfallversicherung.

(5) Das Prüfungsgespräch soll bei einer Einzelprüfung nicht länger als 90 Minuten, bei einer Doppelprüfung nicht länger als 120 Minuten dauern.

§ 12

Termin und Organisation des praktischen und mündlichen Prüfungsteils

(1) Der Termin für die praktische und mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit dem Unfallversicherungsträger durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit der AP i.V. besteht ein Anspruch auf die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins.

(2) Der praktische und mündliche Teil der Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Unfallversicherungsträger stimmt sich hinsichtlich der Organisation des Prüfungsablaufes mit der oder dem Vorsitzenden ab.

(3) Die oder der Vorsitzende kann eine Vertreterin oder einen Vertreter des Unfallversicherungsträgers als Zuhörende oder Zuhörenden an der Prüfung zulassen. Die Teilnahme an den Beratungen über das Prüfungsergebnis ist ausgeschlossen.

Teil 4

Ergebnis der Prüfung, Befähigungsnachweis, Wiederholung der Prüfung

§ 13

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich aus einer Gesamtbewertung und den Noten der einzelnen Prüfungsteile (§ 8) zusammen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis in allen Prüfungsteilen mindestens mit ausreichend bewertet.

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (Note 1)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (Note 2)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (Note 3)	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend (Note 4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht
mangelhaft (Note 5)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertung der Prüfungsteile wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(3) Die Gesamtbewertung setzt sich aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile zusammen und wird wie folgt gewichtet:

Schriftlicher Prüfungsteil (§ 9):	30 %
Praktischer Prüfungsteil (§ 10):	30 %
Mündlicher Prüfungsteil (§ 11):	40 %.

Die Gesamtbewertung wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der AP i.V. im Anschluss an die mündliche Prüfung das Prüfungsergebnis mit. Der Unfallversicherungsträger der AP i.V. wird hierüber informiert.

(5) Wird der schriftliche Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Entscheidung der AP i.V. schriftlich mit. Dabei sind die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben.

§ 14

Niederschrift und Befähigungsnachweis

(1) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt der AP i.V. einen Befähigungsnachweis entsprechend § 18 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch aus. Der Unfallversicherungsträger der AP i.V. erhält eine Kopie.

(3) Zeugnisse gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften sowie § 20 Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsordnung der Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII vom 19. Februar 2001 (MBI. NRW. S. 549), die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ausgestellt worden sind, gelten als Befähigungsnachweis nach § 14 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuss abzulegen, bei dem die Erstprüfung nicht bestanden wurde.

(2) Wird der praktische oder mündliche Teil als nicht bestanden bewertet, kann er erst nach einer sechsmonatigen weiteren Ausbildung wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung der Prüfung muss von dem Unfallversicherungsträger der AP i.V. befürwortet werden. Der Antrag ist von der AP i.V. binnen sechs Wochen nach Bestandskraft der Entscheidung nach § 13 Absatz 5 zu stellen.

(4) Bestandene Prüfungsteile müssen nicht wiederholt werden.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 16

Befähigungsnachweis in anderen Fällen

(1) Dem Antrag auf Ausstellung des Befähigungsnachweises nach § 18 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ohne Prüfung kann entsprochen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abschlussprüfung im höheren oder gehobenen technischen Dienst der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde oder der Bergaufsicht erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag ist über den Unfallversicherungsträger der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die oder der Vorsitzende bildet einen Prüfungsausschuss, der über den Antrag entscheidet.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Prüfung auf einen Teil der Prüfungsleistungen beschränken, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis führt, dass sie oder er gleichwertige fachliche oder berufliche Leistungen bereits zuvor erbracht hat. Der Antrag muss von dem Unfallversicherungsträger, bei dem die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig ist, befürwortet sein.

§ 17

Widerspruch

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses der DGUV Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Vorstand der DGUV angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 18

Prüfungsgebühr

Für die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses sind Prüfungsgebühren zu bezahlen. Die Höhe wird durch die DGUV festgesetzt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen vom 14. Juni 2010 (GV. NRW. S. 655) außer Kraft.

Münster, den 17. Juni 2015

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Manfred E i s

Der Vorsitzende des Vorstandes

Uwe M e y e r i n g h

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 17. Juni 2015 in Münster beschlossene Prüfungsordnung 1 für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII wird hiermit nach § 18 Absatz. 2 Satz 3 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 6. Oktober 2015

AZ: V A 4 – 6196

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
F r i e d r i c h

– GV. NRW. 2015 S. 762

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ GUV-V A4 Vom 5. November 2015

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2015 in Münster beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) vom Januar 1993, gültig ab 1. April 2009, in der Fassung vom Januar 1997 tritt am 1. Dezember 2015 außer Kraft.

Münster, den 17. Juni 2015

Manfred E i s

Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) wird genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2015

Az: 8013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

S e i d e l

– GV. NRW. 2015 S. 765

203015

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)

Vom 20. November 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im eichtechnischen Dienst geeignet erscheint. Von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten.

3. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 8 Absatz 1 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) festgelegte Altersgrenze um mindestens zwölf Monate unterschreitet. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber älter ist, darf sie beziehungsweise er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 8 Absatz 1 der Laufbahnverordnung in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn für den mittleren eichtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügt sowie
2. nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
 - a) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet oder
 - b) die Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachschule zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinentechnik oder in einem verwandten Gebiet bestanden hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens über ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium einer technischen Fachrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Direktorin beziehungsweise den Direktor des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) zu richten.

(2) Der Bewerbung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Zeugnis über den mittleren Bildungsabschluss oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
3. das Zeugnis der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und der Meister- oder Technikerprüfung,
4. die Zeugnisse über die beruflichen Tätigkeiten,
5. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, ob sie oder er den Führerschein besitzt und bereit ist, ein Dienstkraftfahrzeug im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu führen und
6. zwei Passbilder aus neuester Zeit.

(3) Der Bewerbung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. das Zeugnis der Hochschulprüfung,
4. Ablichtungen der Zeugnisse über die beruflichen Tätigkeiten,
5. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, ob sie oder er den Führerschein besitzt und bereit ist, ein Dienstkraftfahrzeug im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu führen und
6. zwei Passbilder aus neuester Zeit.

(4) Vor der endgültigen Entscheidung über die Bewerbung müssen der Einstellungsbehörde auf Anforderung vorgelegt werden:

1. beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde oder Geburtsschein, gegebenenfalls die Heiratsurkunde, die Lebenspartnerschaftsurkunde und Geburtsscheine oder -urkunden der Kinder),

2. ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, das nicht älter als sechs Monate ist und das vor allem auch über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt,

3. ein polizeiliches Führungszeugnis aus den letzten sechs Monaten und

4. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gerichtliche Strafen vorliegen oder ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig sind.

(5) Bei den in Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und in Absatz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung.

§ 3

Einstellung

Die Direktorin oder der Direktor des LBME NRW stellt die Befähigung und Eignung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.

§ 4

Dienstverhältnis

(1) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber wird von der Direktorin beziehungsweise dem Direktor des LBME NRW in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie beziehungsweise er führt im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichassistentanwärterin“ beziehungsweise „Eichassistentanwärter“ für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichinspektoranwärterin“ beziehungsweise „Eichinspektoranwärter“.

(2) Dienstvorgesetzte beziehungsweise Dienstvorgesetzter der Anwärtnerinnen und Anwärter ist die Direktorin oder der Direktor des LBME NRW.

(3) Die Anwärtnerinnen und Anwärter leisten bei ihrem Dienstantritt den Diensteid. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

Teil 2

Vorbereitungsdienst

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 5

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst die Ausbildung bei dem LBME NRW sowie im Anschluss daran die Ausbildung bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) in München, die mit der Laufbahnprüfung abgeschlossen wird.

(2) Im mittleren eichtechnischen Dienst dauert der Vorbereitungsdienst ein Jahr. Zeiten beruflicher Tätigkeit im eichtechnischen Dienst können darauf bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

(3) Im gehobenen eichtechnischen Dienst dauert der Vorbereitungsdienst drei Jahre. Studienzeiten von zwei Jahren, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzung (§ 1 Absatz 3) geführt haben, werden darauf angerechnet.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann durch die Direktorin oder den Direktor des LBME NRW um insgesamt höchstens ein Jahr verlängert werden,

1. wenn die Anwärtnerin oder der Anwärter das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat (§ 13 Absatz 3) oder
2. beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 17 Absatz 1).

(5) Über Verlängerungen aus Anlass von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Direktorin oder der Direktor des LBME NRW.

§ 6 Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Beamtinnen und Beamten für ihre Laufbahn zu befähigen. Die Ausbildung soll den Anwärterinnen und Anwärtern auch gründliche Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Gliederung der Eichbehörden und der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen sowie das Verständnis für wirtschaftliche Fragen vermitteln.

§ 7 Vorzeitige Entlassung

Die Anwärterin oder der Anwärter ist zu entlassen, wenn

1. sie beziehungsweise er die geistigen und körperlichen Anforderungen der Ausbildung nicht erfüllt,
2. sie beziehungsweise er ausreichende Ausbildungsleistungen (§ 13 Absatz 2) nicht erreicht hat und auch eine einmalige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ausreichende Arbeitsleistungen nicht erwarten lässt oder
3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Abschnitt 2 Ausbildung beim LBME NRW

§ 8 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung, ausbildende Person

- (1) Ausbildungsbehörde ist der LBME NRW.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des LBME NRW bestellt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren eichtechnischen Dienstes zur Ausbildungsleiterin beziehungsweise zum Ausbildungsleiter sowie eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen eichtechnischen Dienstes zur Ausbilderin beziehungsweise zum Ausbilder. § 21 Absatz 2 der Laufbahnverordnung findet Anwendung.
- (3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter weist den Anwärterinnen und Anwärtern für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung. Die Ausbildung richtet sich nach einem Zeitplan, den die Ausbildungsleiterin beziehungsweise der Ausbildungsleiter aufstellt.
- (4) Die Ausbilderin oder der Ausbilder ist für die praktische Unterweisung der Anwärterinnen und Anwärter in den Ausbildungsstellen verantwortlich.

§ 9 Gliederung

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte. Der Inhalt der Abschnitte ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Verordnung.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor des LBME NRW kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsblöcke ändern, soweit dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

§ 10 Praktische Ausbildung

- (1) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen die für ihre Laufbahnen bedeutsamen Aufgaben und die für ihre Erledigung zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen lernen. An Hand von Fällen aus der Eichpraxis soll die Anwendung des Fachwissens methodisch geübt werden.
- (2) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nicht länger als

für den Zweck der Ausbildung erforderlich beschäftigt werden.

§ 11 Theoretische Ausbildung

- (1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung.
- (2) Der theoretische Unterricht wird auf den in den Ausbildungsplänen genannten Gebieten erteilt. Er ist praxisbezogen zu gestalten.
- (3) Der theoretische Unterricht wird nach einem Unterrichtsplan durchgeführt, den die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter aufstellt.

§ 12 Leistungsnachweise

- (1) Während der Ausbildung beim LBME NRW hat die Anwärterin oder der Anwärter für jedes Thema aus dem Unterrichtsplan einen Nachweis des Lernerfolgs zu erbringen. Mindestens sechs der Leistungsnachweise sind in schriftlicher Form zu erbringen, davon drei unter Aufsicht. Die Aufgaben müssen dem üblicherweise in der Laufbahn zu bearbeitenden Schwierigkeitsgrad entsprechen.
- (2) Die Aufgaben für die Leistungsnachweise werden von den Dozentinnen und Dozenten im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gestellt und beurteilt. § 19 Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15.9.2005 (Bay GVBl., S. 498), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Die Leistungsnachweise sind mit der Anwärterin beziehungsweise dem Anwärter zu besprechen.

§ 13 Beurteilung

- (1) Für die Ausbildungsabschnitte I und II der Ausbildung ist durch die Ausbilderin oder den Ausbilder im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen der Anwärterin beziehungsweise des Anwärters abzugeben (Befähigungsbericht). Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob das Ziel der Ausbildungsabschnitte I und II erreicht worden ist.
- (2) Die Gesamtleistung der Anwärterin oder des Anwärters in den Ausbildungsabschnitten I und II ist mit einer der in § 19 POEich in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Dabei sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten (§ 12) zu berücksichtigen.
- (3) Wird die Gesamtleistung der Anwärterin oder des Anwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Direktorin oder der Direktor des LBME NRW.

Abschnitt 3 Prüfung

§ 14 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens – Akademie-Abkommen – vom 30. Juni 1992 (AllMBI S. 563) und nach der POEich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Zulassung zum Laufbahnlehrgang

Die Anwärterin oder der Anwärter wird durch den LBME NRW zum Laufbahnlehrgang (Ausbildungsab-

schnitt III) zugelassen, wenn das Gesamtergebnis der Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I und II (§ 13 Absatz 2) mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und keine der schriftlichen Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet worden ist.

§ 16

Ausbildung an der Deutschen Akademie für Metrologie, Laufbahnprüfung und Prüfungszeugnis

(1) Der jeweilige Laufbahnlehrgang (Ausbildungsabschnitt III) findet an der Deutschen Akademie für Metrologie in München statt. Die Länge des Lehrgangs bestimmt sich nach der POEich in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorgaben der Deutschen Akademie für Metrologie.

(2) Die Laufbahnprüfung ist Bestandteil des Laufbahnlehrgangs bei der Deutschen Akademie für Metrologie.

(3) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung bestanden, wird ihr oder ihm ein Zeugnis mit dem Prüfungsergebnis (§ 23 Absatz 2 POEich) ausgehändigt.

§ 17

Wiederholung und Wirkung der Prüfung

(1) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann diese einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Erachtet der Prüfungsausschuss eine Eichinspektoranwärterin oder einen Eichinspektoranwärter, die oder der die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, als befähigt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag der Direktorin oder des Direktors des LBME NRW fest, dass die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.

(3) Das Beamtenverhältnis der Anwärterin oder des Anwärters, die oder der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

Teil 3

Aufstieg in den gehobenen Dienst

§ 18

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamtinnen oder Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes können nach einer mindestens dreijährigen Dienstzeit in die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie

1. nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
2. mit Erfolg an einer mindestens dreiwöchigen Schulung in Grundlagenfächern bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) (Vorbereitungslehrgang) teilgenommen haben und
3. nach der Einführungszeit (§ 19) sowie einer Qualifizierung (Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst an der Deutschen Akademie für Metrologie) die Aufstiegsprüfung (§ 20) bestanden haben.

(2) Die Dienstzeit von drei Jahren (Absatz 1) rechnet von der Beendigung der Probezeit in der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes. Sie kann bei Beamtinnen und Beamten, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(3) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der LBME NRW im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde.

§ 19

Einführung

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungs-

zeit entspricht der Ausbildung für den gehobenen eichtechnischen Dienst und dauert ein Jahr. Verfügt die Beamtin oder der Beamte nicht über ein für die angestrebte Laufbahn erforderliches Abschlusszeugnis, verlängert sich die Einführungszeit um ein Jahr.

§ 20

Aufstiegsprüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 15 bis 17 Absatz 1 gelten entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamte, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, bleiben in ihrer Laufbahn.

Teil 4

Anerkennungsverfahren für Laufbahnbewerberinnen und -bewerber des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 21

Anerkennung, Eignung

(1) Die Anerkennung der Befähigung sowie das Anerkennungsverfahren für die Laufbahn des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung vom 6. Mai 2010 (GV. NRW. S. 285).

(2) Die Eignungsprüfung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde unter Mitwirkung des LBME NRW.

(3) Der Anpassungslehrgang nach § 8 der Verordnung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung erfolgt nach den Regelungen der §§ 8 bis 13. Er findet Fortsetzung in einem Laufbahnlehrgang an der Deutschen Akademie für Metrologie. Die Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt insgesamt ein Jahr.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) außer Kraft. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2020 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 20. November 2015

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Garrelt D u i n

Anlage

**Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Anwärtinnen und Anwärter
des mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienstes**

	Mindestzeitansatz in Wochen	
	gehobener Dienst	mittlerer Dienst
Ausbildungsabschnitt I (Theorie)	18	18
1. Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts 2. Grundlagen des Verwaltungsrecht 3. Grundlagen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (Organisation, Zuständigkeiten, weitere Rechtsgrundlagen) 4. Ordnungswidrigkeiten- und Ordnungsbehördenrecht 5. Gesetzliche Grundlagen des Mess- und Eichwesens, inklusive Einheiten- und Zeitgesetz und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften 6. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Konformitätsbewertungsstelle 7. Markt- und Verwendungsüberwachung (Erstellung und Ausfüllung der Konzepte) 8. Weitere Rechtsgebiete (zum Beispiel Arbeitsschutz, Datenschutz, Einfluss von Europa) 9. Weitere Aufgaben des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (zum Beispiel Qualitätsmanagement, Beschuss)		
Ausbildungsabschnitt II (Praxis)	8	16
1. Aufbau und Aufgaben des Landesbetriebes 2. Eichung von Messgeräten inkl. Gebührenabrechnung sowie der metrologischen Rückführung 3. Aufgaben als Konformitätsbewertungsstelle 4. Teilnahme an Überwachungsmaßnahmen (Verwendungs- / Markt- / Prüfstellenüberwachung) 5. Speziell Marktüberwachung bei Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten		
Ausbildungsabschnitt III (Laufbahnlehrgang)	18	10
Ausbildung an der Deutschen Akademie für Metrologie mit Laufbahnprüfung	Die Dauer des Laufbahnlehrgangs entspricht den Vorgaben in der POEich	

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359